

# RS OGH 1993/11/2 4Ob147/93, 8Ob2154/96i, 4Ob7/22s

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 02.11.1993

## Norm

ABGB §879 BIIm

## Rechtssatz

Auch die Frage, ob die Laufzeit mehrerer jeweils noch innerhalb der Laufzeit des vorangegangenen Vertrages abgeschlossener "Anschluß-Bierlieferungsverträge" bei der Beurteilung des zeitlichen Übermaßes der Bindung zusammenzurechnen ist oder nicht, stets von den Umständen des Einzelfalles abhängen, also vor allem davon, ob in diesem Zusammenhang die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit des Gastwirtes gewahrt war oder nicht.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 147/93

Entscheidungstext OGH 02.11.1993 4 Ob 147/93

Veröff: SZ 66/138

- 8 Ob 2154/96i

Entscheidungstext OGH 14.11.1996 8 Ob 2154/96i

- 4 Ob 7/22s

Entscheidungstext OGH 25.01.2022 4 Ob 7/22s

Beisatz: Hier: Keine Einschränkung der Bewegungsfreiheit, wenn der zweite Vertrag rasch gekündigt werden kann.  
(T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0016673

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

04.04.2022

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)